

Satzung der Stadt Münster zur Änderung der

Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, über die Zahlungen von fortgewährtem Arbeitsverdienst für private Arbeitgeber und von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungsverordnung ehrenamtliche Einsatzkräfte) vom 16.12.2016

Der Rat der Stadt Münster beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG – sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), sowie gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung:

§ 1

§ 2 der Entschädigungsverordnung ehrenamtliche Einsatzkräfte erhält folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Münster erhalten für geleistete Dienste folgende Aufwandsentschädigung auf der Basis Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO)

	Berechnung der monatlichen Aufwandsentschädigung auf Basis von § 2 Abs. 1 lit d der EntschVO (Bezugsgröße)
Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Münster	Bezugsgröße x 0,5
Ergänzende Aufwandsentschädigung für Führungskräfte:	
Gruppenführer	Bezugsgröße x 0,25
Zugführer / Verbandführer	Bezugsgröße x 0,5
Stellv. Einheitsführer	Bezugsgröße x 1
Einheitsführer	Bezugsgröße x 1,5
Jugendwart	Bezugsgröße x 0,25
Jugendgruppenleiter	Bezugsgröße x 0,5
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	Bezugsgröße x 1
Stadtjugendfeuerwehrwart	Bezugsgröße x 1,5
Stellv. Sprecher der Freiw. Feuerwehr	Bezugsgröße x 2
Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	Bezugsgröße x 3

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte“ vom 16.12.2016 außer Kraft.